

Smart-Home und Hausratversicherung

»Alexa, schick den Dieb weg!«



Von einem Smart-Home spricht man, wenn Hausgeräte und Haustechnik mit dem Smartphone, Tablet oder Laptop verbunden werden. Dann kann man zum

Beispiel schon auf dem Weg nach Hause die Heizung einschalten,

damit es schon kuschelig ist, wenn man eintrifft. Oder man kann bei längerer

Abwesenheit das Licht in unregelmäßigen Abständen ein- und ausschalten,

damit die Wohnung oder das Haus bewohnt wirkt.

Darüber hinaus gibt es auch Sicherungseinrichtungen wie »intelligente« Kameras und Bewegungsmelder, die warnen, wenn eingebrochen wird, wenn es brennt oder wenn die Waschmaschine eine Überschwemmung verursacht. Und da kommt dann die Versicherung ins Spiel: Denn werden Schäden aufgrund der Smart-Home-Überwachung schneller erkannt, sparen die Versicherer natürlich Geld, sofern die Schäden frühzeitig begrenzt werden können.

Andererseits ist die vermeintliche zusätzliche Sicherheit in vielen Fällen dann doch nicht gegeben. Und das ist problematisch, wenn man die Sache einmal von der Versicherungsseite her betrachtet. Hier ein paar Beispiele:

- Ihr Smartphone-Akku ist leer, Sie befinden sich in einem Funkloch oder das Netz fällt vorübergehend aus: Eine Meldung über ein offenes Fenster, Rauch oder ein Wasserleck erreicht Sie nicht oder nicht rechtzeitig.
- Die Meldung erreicht Sie zwar, aber Sie haben gerade keinerlei Möglichkeit, nach Hause zurückzukehren.
- Sie verlieren Ihr Smartphone oder es wird gestohlen.
- Obwohl Sie über Ihr Smartphone den Befehl erteilt haben, Ihre überlaufende Waschmaschine zu stoppen oder das Fenster zu schließen, wird dieser Befehl aufgrund eines technischen Fehlers nicht ausgeführt.
- Ihre Daten werden gehackt und zum Beispiel Kameras außer Kraft gesetzt.

lungsfähigkeit nicht gegeben ist und welche Konsequenzen für den Versicherungsschutz daraus entstehen.

Hat Ihre Hausrat-Police einen integrierten Schutzbrief, hilft der: Sind Sie selbst oder eine andere Kontaktperson nicht erreichbar, schickt der Versicherer – je nach gemeldetem Vorfall – die Feuerwehr, die Polizei oder einen Klempner. Auch die Bestandteile der Smart-Home-Überwachung und Gerätesteuerung sind mitversichert, die Höchstsummen variieren dabei je nach Anbieter deutlich.

Übrigens kooperieren einige Versicherer bereits mit Anbietern von Smart-Home-Lösungen. Das kann für den Versicherten einen Kostenvorteil oder einen erweiterten Leistungsumfang bedeuten, aber auch Nachteile wie den Zwang zur Benutzung bestimmter Hardware und/oder Rückforderung der Hardware nach Vertragsende.

Entscheidet man sich dafür, sein Zuhause zum Smart-Home aufzurüsten, sollten all diese Fragen vor Vereinbarung oder Änderung einer Hausratversicherung geklärt werden. Dabei können wir helfen. Sprechen Sie uns an.

Angela Petig

Die Liste ließe sich weiter fortsetzen; letztlich geht es bei all diesen Beispielen darum, dass die vermeintlich mögliche Kontrolle oder Hand-

Fairsicherungsbüro

Unabhängige Finanzberatung
und Versicherungsvermittlung GmbH

Wilhelmstraße 7
53111 Bonn

Tel. 02 28 / 22 55 33
Fax 02 28 / 21 88 21
info@fairbuero.de
www.fairbuero.de

HRB 33300 Amtsgericht Köln
Geschäftsführung: Carolin Brockmann, Hans Anton Schmidt
Versicherungsmakler gem. §34d GewO

Redaktion: Verbund der Fairsicherungsläden eG[®]
C. Brockmann, A. Petig, P. Sollmann

Lektorat: Wolfgang Bergfeld // Satz: a+design, A. Solenski, Hagen
Bilder: Photocase.de: S.1 complize, S.2 joto, S.4 o. kallejpp;
123RF Lizenzfreie Bilder: S.3 lightwise, S.4 u. nrey
Druck: Solo Druck GmbH, Köln auf 100% Recycling

Privathaftpflicht-Versicherungen zusammenlegen

Brauchen Sie wirklich Ihre eigene?

Ziehen zwei Menschen zusammen, treffen häufig auch zwei Privathaftpflicht-Verträge aufeinander.

Beide Verträge aufrechtzuerhalten ist aber nicht sinnvoll, denn natürlich ist ein gemeinsamer Versicherungsschutz preiswerter als zwei separate. Was aber, wenn ein Partner dem anderen das Porzellan zerdeppert?

Leider sind Schäden, die Partner sich gegenseitig zufügen, grundsätzlich ausgeschlossen – auch bei Einzelverträgen.

Welchen der beiden Verträge kündigen Sie nun aber am besten? In der Regel kann beim Zusammenzug der *neueren* der beiden Verträge aufgehoben werden. Voraussetzung für einen gemeinsamen Vertrag ist, dass beide Personen beim Einwohnermeldeamt ihren Wohnsitz an derselben Adresse angemeldet haben. Und es muss sich um eine Partnerschaft handeln. Bei Wohngemeinschaften benötigt jeder seinen eigenen Vertrag.

Ist man verheiratet und es kommt zur Trennung, spielt der Wohnort hingegen keine Rolle mehr. Die Haftpflicht gilt bis zur Scheidung für beide Ehepartner. Auch ältere Kinder sind mitversichert, selbst wenn sie nicht mehr bei den Eltern wohnen. Der Versicherungsschutz gilt – unabhängig vom Alter –, bis das Kind die Erstausbildung abgeschlossen hat. Erst dann wird eine eigene Privathaftpflichtversicherung benötigt ...



zumindest so lange, bis man mit einem Partner oder einer Partnerin zusammenzieht. Da schließt sich dann der Kreis.

Sprechen Sie uns gerne an, wenn Sie noch weitere Fragen haben oder unsicher sind, ob Sie den richtigen Schutz haben.

Angela Petig

Cyber-Mobbing

Schutz vor persönlichen Attacken im Internet

Von Cyber-Mobbing spricht man bei Beleidigungen, Verleumdungen, Bedrohungen und Bloßstellungen im Internet.

Häufig passiert derlei in den sogenannten sozialen Medien, möglich ist es aber auch über Nachrichten-Austauschdienste wie WhatsApp und Telegram, per E-Mail oder auch per Mobiltelefon.

Anders als beim persönlichen Mobbing wie zum Beispiel in der Schule oder am Arbeitsplatz sind Cyber-Angriffe nicht an einen Ort oder die Zeit gebunden, die Belästigungen können also rund um die Uhr stattfinden. Zudem können die Täter anonym agieren, was die Hemmschwelle bei vielen drastisch herabsetzt.

Was tun, um dem vorzubeugen oder sich zu wehren? Leider kann man sich im Vorhinein nicht wirklich vor dieser Art der Angriffe schützen, und auch eine spezielle Versicherung dagegen existiert nicht. Im Rahmen von Rechtsschutzversicherungen gibt es allerdings mittlerweile Zusatzoptionen, die einen Teil der Kosten übernehmen, wenn man sich gegen das Mobbing wehren möchte, die aber auch konkrete Hilfestellung bieten.

Zum Leistungsumfang gehören zum Beispiel das Vermitteln eines spezialisierten Anwalts, der beim Beauftragen zum Löschen

verleumderischer Inhalte und Ähnlichem behilflich ist. Darüber hinaus wird aktiver Strafrechtsschutz für das Erstellen einer Strafanzeige angeboten sowie Unterlassungs-Rechtsschutz, aber auch psychologische Soforthilfe übers Telefon. Auch Kostenerstattungen im Rahmen von Identitätsmissbrauch (jemand kauft zum Beispiel mit Ihren Daten ein) und ein Elektronikschutz für Computer, Smartphones und Spielkonsolen sind möglich.

Das alles hilft aber – wie immer bei Versicherungen – erst, wenn das Kind schon in den Brunnen gefallen ist. Vorbeugen kann nur jede(r) selbst. **Als Grundregel gilt ganz einfach: Je mehr man zum Beispiel in Diskussionsforen von sich preisgibt, je mehr persönliche Informationen, Bilder und Daten man von sich ins Netz stellt, umso mehr Angriffsfläche bietet man einem potenziellen Cyber-Mobber.**

Angela Petig



Und falls ich mal nicht mehr arbeiten kann ...?

»Ich bin doch rentenversichert, und außerdem

wird der Staat schon für mich aufkommen, falls ich meinen Beruf

tatsächlich irgendwann nicht mehr ausüben kann!«

So oder ähnlich denkt gerne, wer sich noch seiner Jugend und/oder bester Gesundheit erfreut. Doch das ist ein gefährlicher Irrtum: Der Staat zahlt nämlich nichts, wenn jemand berufsunfähig wird, also seinem oder ihrem Beruf aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr nachgehen kann (Ausnahme: Sie sind vor dem 1. Januar 1961 geboren). Lediglich Beamte – bei denen man von Dienstunfähigkeit spricht – haben hier einen kleinen Vorteil, wenn sie schon lange genug verbeamtet sind. Dennoch müssen auch sie an eine Absicherung bei Dienstunfähigkeit denken, denn wirklich ausreichend sind die Leistungen in der Regel nicht.

Was passiert nun im Einzelnen, wenn Sie für längere Zeit oder sogar auf unbestimmte Zeit krank werden und Ihren bisherigen Beruf vielleicht gar nicht mehr ausüben können? Als Angestellte(r) haben Sie zunächst das Glück der Lohnfortzahlung: Das bedeutet, für die ersten sechs Wochen haben Sie noch 100 Prozent Ihres Nettogehalts zur Verfügung.

Erst danach übernimmt die Krankenkasse durch Zahlung von Krankengeld, allerdings höchstens 72 Wochen und höchstens 109,38 Euro pro Tag.

Sind Sie nach dieser Zeit noch immer nicht gesund und es ist keine Besserung abzusehen, dann sind Sie möglicherweise berechtigt, eine **Erwerbsminderungsrente** zu beziehen. Voraussetzung dafür ist, dass Sie mindestens fünf Jahre lang lückenlos in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt haben oder in den fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei volle Jahre lang Beiträge geleistet haben.

Das sind aber erst einmal nur die Grundvoraussetzungen, denn die Rente bekommen Sie ausschließlich dann in voller Höhe, wenn Sie nicht mehr in der Lage sind, **drei Stunden lang irgendeiner (!) Erwerbstätigkeit nachzugehen**. Sind Sie nämlich – nach Ansicht Ihrer Ärzte und eines eventuell hinzugezogenen Gutachters – noch so »fit«, dass Sie zwischen drei und sechs Stunden pro Tag einer beliebigen Berufstätigkeit nachgehen können, gibt es nur die halbe Rente.

Können Sie hingegen nach ärztlicher bzw. gutachterlicher Einschätzung länger als sechs Stunden pro Tag arbeiten, gehen Sie in Sachen Erwerbsminderungsrente komplett leer aus.

Andererseits brauchen Sie schon großes Glück, um überhaupt noch einen Arbeitsplatz zu finden, denn auf die Situation am Arbeitsmarkt nimmt das Gesetz keine Rücksicht (§ 43 SGB VI).

Ganz besonders böse kann es Sie aber im Fall einer Krankheit mit anschließender Einschränkung Ihrer Arbeitsfähigkeit erwischen, wenn Sie selbstständig oder freiberuflich tätig sind: Dann fehlen Ihnen nicht nur die Möglichkeiten der Lohnfortzahlung, sondern auch die der Erwerbsminderungsrente. Ihre eigene Vorsorge muss daher deutlich umfassender sein. Dazu gehört die Absicherung eines Krankentagegeldes ebenso wie eine ausreichende Berufsunfähigkeitsversicherung.

Sie sehen, das Thema ist komplex, lassen Sie sich fair beraten.

Peter Sollmann

Auch Häuser können Schäden anrichten!

Wie jeder weiß, gehört die Haftpflichtversicherung zu den wichtigsten Versicherungen überhaupt. Der Grund ist einfach: Wir können nicht wissen, ob, wann und welchen Ansprüchen wir einmal gegenüberstehen könnten.

Nun ist der Schutz der Privathaftpflichtversicherung in der Regel schon sehr umfassend und betrifft auch das selbst genutzte Eigenheim. Vermietete Einlieger- oder Ferienwohnungen sind dagegen oftmals nicht eingeschlossen, hier sollten Sie Ihren Vertrag prüfen lassen. Für Wohnungseigentümergemeinschaften oder Vermieter ist eigenständiger Schutz ohnehin dringend geboten.

Wenn Sie Ihr Haus oder Ihre Wohnung vermieten oder ein unbebautes Grundstück erwerben, ist dringend zum Abschluss einer **Haus- und Grundbesitz-Haftpflichtversicherung** zu raten. Auch Eigentümergemeinschaften kommen um diese spezielle Versicherung nicht herum, denn passieren kann viel.

Hier ein paar Beispiele:

- Der Besucher eines Ihrer Mieter stolpert und zieht sich eine komplizierte Verletzung am Ellbogen zu, **weil der Hauseingang nur unzureichend ausgeleuchtet ist.**



- Ein Passant rutscht vor dem Haus einer Eigentümergemeinschaft aus, **weil der Gehweg nicht ordnungsgemäß von Schnee und Eis befreit wurde**, und bricht sich ein Bein.
- **Bei einem Sturm löst sich ein Dachziegel**, fällt herunter und trifft ein in unmittelbarer Nähe parkendes Auto.

Eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung ersetzt die Privathaftpflichtversicherung allerdings nicht, sondern ergänzt sie.

Denn sie bezieht sich auf die Fälle, in denen eine Gefahr von einer Immobilie oder einem Grundstück ausgeht, für die Sie oder auch die Eigentümergemeinschaft die Verantwortung tragen.

Insofern hat die Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung auch eine Rechtsschutzfunktion: Der Versicherer prüft im Schadenfall, ob die Ansprüche tatsächlich gerechtfertigt sind und hilft gegebenenfalls auch vor Gericht, diese abzuwehren.

Peter Sollmann

Photovoltaik-Förderung

Ihr »kleines Kraftwerk« optimal schützen



Auch für 2020 und 2021 ist die Förderung von Photovoltaikanlagen durch die KfW möglich. Wer sich für eine solche Investition entscheidet, sollte die auch entsprechend absichern, denn allein der Einschluss in die Gebäudeversicherung reicht oft nicht aus; deren Schadensspektrum ist begrenzt auf Feuer, Sturm und Hagel.

Schäden wie Tierbiss, Bedienungsfehler, Elementarschäden, Diebstahl, Kurzschluss, Wasser, Frost und der Ertragsausfall können über einen eigenen Vertrag (Photovoltaikanlagenversicherung) optimal abgesichert werden.

Tipp: Prüfen Sie auch, ob der Betrieb einer solchen PV-Anlage von Ihrer privaten Haftpflichtversicherung bzw. der Haus- und Grundbesitzerhaftpflichtversicherung erfasst wird.

Carolin Brockmann